

Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten und Aufenthaltskosten Förderprogramm culture connected

1. Grundsätzlich:

Als Basis für die Abrechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes.

2. Abrechnung der verschiedenen Verkehrsmittel

Reisen per Bahn

- Reisekosten sind prinzipiell in der 2. Klasse abzurechnen
- Wenn die Reisedauer mit der Bahn pro Strecke mehr als drei Stunden beträgt, kann ein Ticket in der 1. Klasse abgerechnet werden.
- Tarifiermäßigungen (z.B. „Sparschiene“) sind anzuwenden.
- Als Beleg ist das Ticket, aus welchem der Fahrpreis ersichtlich ist, vorzulegen.

Reisen per Bus

- Als Beleg ist das Ticket, aus welchem der Fahrpreis ersichtlich ist, vorzulegen.

Auto, PKW

Reisekosten, die im Rahmen von Autofahrten entstehen, werden nur in Ausnahmefällen (z.B. schlechte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Transport schwerer Unterlagen, Personen mit Einschränkungen, z.B. sehr hohes Alter) übernommen.

- Belege: Screenshot der Wegbeschreibung inkl. Kilometer-Berechnung. Es darf nur die kürzeste Strecke (nach km) als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.
- Gewährung des amtlichen Kilometer-Geldes lt. RGV:
 - o EUR 0,50 pro km; zusätzlich EUR 0,15 pro km für Mitfahrer:in
 - o Das amtliche km-Geld deckt auch Parkgebühren, Vignette sowie sonstige Mautgebühren ab; diese Kosten werden nicht zusätzlich finanziert.

Taxifahrten

- Werden nur in Ausnahmefällen unter Angabe einer Begründung für die Benutzung des Taxis (z.B. schweres Gepäck, sehr frühe Abfahrt, sehr späte Ankunft) gewährt.
- Als Beleg ist die Rechnung unter Angabe der Wegstrecke und der Begründung vorzulegen.

Fahrtkostenersatz

Für Personen, die ein privat finanziertes Klimaticket oder ein Ticket für den Regionalverkehr besitzen, besteht nach der geltenden Fahrtkostenersatzverordnung die Möglichkeit,

- die fiktiven Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. ÖBB-Ticket 2. Klasse) als Reisekostenersatz geltend zu machen.
- Als Beleg ist ein Screenshot für die Wegstrecke (z.B. ÖBB-Ticket), aus welchem der Preis ersichtlich ist, mit dem Datum der Veranstaltung vorzulegen.
- Des Weiteren ist nachzuweisen, dass ein Ticket (z.B. Klimaticket) für den öffentlichen Verkehr vorhanden ist.

3. Abrechnung von Hotelkosten, Übernachtungen

Ersatz von Nächtigungskosten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Maximaler Betrag für Österreich ist das 9-fache der Nachtsätze gemäß RGV (dzt. EUR 17,00), daher maximal EUR 153,00 (exklusive Frühstück).
- Auf der Rechnung soll ersichtlich sein, ob der Nächtigungspreis ein Frühstück umfasst.